

A. Das Frachtgeschäft

1. Der Frachtführer

§ 425 UGB (vormals § 425 HGB)

Frachtführer ist, wer es übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen.

§ 425 UGB normiert, wer „Frachtführer“ ist. Dieser Frachtführer ist Unternehmer im Sinne des § 1 UGB. Durch die Einführung des UGB wurde in der ursprünglichen Formulierung das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen¹, wodurch diese Bestimmung nun auch für den Gelegenheitsfrachtführer Anwendung findet und nicht wie bisher einen gewerbsmäßigen Betrieb voraussetzt.²

Neben der Frachtführerdefinition werden darüber hinaus die Elemente des „Frachtvertrages“ gemäß § 407 UGB angewendet. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist es, auf die Formulierung der Bestimmung zu achten, da die Ausführung das markanteste Unterscheidungsmerkmal zum Speditionsgeschäft darstellt. Unter „Beförderung“ versteht man die Verbringung von Gütern von einem Platz zum anderen, wobei das bloße Wegbringen von Sachen, wie zum Beispiel durch eine Müllabfuhr, keine Beförderung darstellt.³

Der Begriff des „Gutes“ ist weitläufiger als der Begriff der „Ware“ und umfasst alle körperlichen Sachen, unabhängig vom Wert und davon, ob das Gut ein Gegenstand des Handelsverkehrs ist.⁴

Ohne Bedeutung für das Vorliegen eines Frachtvertrages ist allerdings die Art des Beförderungsmittels und die Länge der zurückzulegenden Strecke. Entscheidend ist nur, dass die Beförderung in der Verantwortung des Frachtführers erfolgt und auf seine Rechnung durchgeführt wird.⁵

Die Gesetzesbestimmungen des UGB bzw. des vormaligen HGB sind allerdings nicht abschließend auf Frachtverträge anwendbar. Seit dem Jahr 1992 unterliegt das gesamte Straßengüterbeförderungsgewerbe durch das Inkrafttreten des § 439a UGB (vormals § 439a HGB) selbst bei rein innerösterreichischen Straßengüterbeförderungen auch dem „*Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im inter-*

1 Schauer in Krejci, Reform-Kommentar UGB (2007), § 425, Rz 1.

2 Erläuterungen zur RV 1058 in der GP XXII zum Unternehmensgesetzbuch (UGB), S. 63.

3 Stögerer/Preisinger in Straube/Ratka/Rauter; UGB I⁴ § 425 Rz 14.

4 Stögerer/Preisinger in Straube/Ratka/Rauter; UGB I⁴ § 425 Rz 15.

5 Stögerer/Preisinger in Straube/Ratka/Rauter; UGB I⁴ § 425 Rz 14.

nationalen Straßengüterverkehr“ (kurz: CMR). Daraus folgt, dass die Bestimmungen der CMR als zwingendes Recht anzuwenden sind, worauf in der Folge noch näher eingegangen wird. Unmittelbare Anwendung findet das Frachtrecht des UGB auch auf den Transport mit Verkehrsmitteln, die weder Kraftfahrzeuge im Sinne des § 439a UGB, noch Flugzeuge im Sinne des LuftVG sind oder unter den Begriff der öffentlichen Eisenbahnen des EBG fallen. Auch die Beförderung durch die Post ist international (nicht national) davon ausgenommen.

Zusammenfassend sind demnach von der Anwendbarkeit der frachtrechtlichen Sonderregelungen folgende Beförderungsarten ausgeschlossen:

- Beförderung durch Menschenkraft (Boten);
- Fuhrwerke;
- Fahrrad(boten)dienste (weil keine Beförderung durch Motorkraft);
- Beförderung mittels LKW zwischen zwei ausländischen Staaten, die beide nicht Vertragsstaaten der CMR sind (§ 439a UGB).

Des Weiteren sind entsprechend Art. 1 Abs. 4 CMR nachstehende Beförderungsarten ausgenommen:

- Beförderungen nach den Bestimmungen internationaler Postübereinkommen (§ 452 HGB aufgehoben);
- Beförderung von Leichen (siehe auch § 130 GeWo);
- Umzugsgut.

2. Der Frachtvertrag

Der Frachtvertrag ist ein Konsensualvertrag, der durch die übereinstimmenden Willenserklärungen der am Vertrag beteiligten Parteien zustande kommt. Eine Einigung über die Frachtkosten ist nicht erforderlich, wobei allenfalls § 354 UGB zur Anwendung kommt, der für den Zweifelsfall ein angemessenes Entgelt als bedungen ansieht. Die Vertragspartner des Frachtvertrages werden als „Absender“ und „Frachtführer“ bezeichnet.

Zum Inhalt des Frachtvertrages ist zu sagen, dass das primäre Qualifikationsmerkmal die Beförderung unter der Verantwortung des Frachtführers ist und auf Rechnung des Frachtführers erfolgt sowie diesem oder einem von ihm beschäftigten Dritten das Gut übergeben wird. Ob der Frachtführer die Beförderung selbst vornimmt oder nicht, ist nebensächlich.

Subsidiär sind auf den Frachtvertrag die Bestimmungen des Werkvertrages (§§ 1151, 1165 ff ABGB) anzuwenden.

3. Abgrenzung zum Lohnfuhrvertrag

Ein Lohnfuhrvertrag liegt vor, wenn der Unternehmer nicht den Erfolg seiner Tätigkeit, also die Verbringung der Sache an einen anderen Ort, schuldet (Frachtvertrag gemäß § 425 UGB), sondern ein bemanntes Fahrzeug zu beliebiger Ladung und Fahrt nach Weisung des Auftraggebers zur Verfügung stellt (hier sind die Bestimmungen der CMR ex lege nicht anzuwenden und müssen daher – falls gewünscht – vereinbart werden).

4. Der Frachtbrief

§ 426 UGB (vormals § 426 HGB)

(1) Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen.

(2) Der Frachtbrief soll enthalten:

1. den Ort und den Tag der Ausstellung;
2. den Namen und den Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll (des Empfängers);
4. den Ort der Ablieferung;
5. die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
6. die Bezeichnung der für eine zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung notwendigen Begleitpapiere;
7. die Bestimmung über die Fracht sowie im Falle ihrer Vorauszahlung einen Vermerk über ihre Vorauszahlung;
8. die besonderen Vereinbarungen, welche die Beteiligten über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher die Beförderung bewirkt werden soll, über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung und über die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, getroffen haben;
9. die Unterschrift des Absenders; eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Unterschrift ist genügend.

(3) Der Absender haftet dem Frachtführer für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben.

Artikel 4 CMR

Der Beförderungsvertrag wird in einem Frachtbrief festgehalten. Das Fehlen, die Mangelhaftigkeit oder der Verlust des Frachtbriefes berührt weder den Bestand noch die Gültigkeit des Beförderungsvertrages, der den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterworfen bleibt.